

## Verordnung über die Veröffentlichung von Eigentumsübertragungen

Änderung vom 26. Juni 2007

GS 36.0224

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Die Verordnung vom 30. November 1993<sup>1</sup> über die Veröffentlichung von Eigentumsübertragungen wird wie folgt geändert:

### Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984<sup>2</sup> und § 156 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. November 2006<sup>3</sup> über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) beschliesst:

### § 2 Absatz 1

<sup>1</sup> Veröffentlicht werden folgende Angaben:

- a. die Parzellenummer, die Fläche, die Art und die Ortsbezeichnung des Grundstücks sowie die Art der in der Liegenschaftsbeschreibung aufgeführten Gebäude;
- b. die Namen und den Wohnort oder den Sitz der Personen, die das Eigentum veräussern, und derjenigen, die es erwerben;
- c. das Datum des Eigentumserwerbs durch die Veräusserin oder den Veräusserer;
- d. bei Miteigentum den Anteil und bei Stockwerkeigentum die Wertquote;
- e. den Rechtsgrund der Eigentumsübertragung.

### § 3 Absatz 1

<sup>1</sup> Die Bezirksschreibereien übermitteln die Daten der Landeskanzlei wöchentlich zur Veröffentlichung.

<sup>1</sup> GS 31.426, SGS 211.62

<sup>2</sup> GS 29.276, SGS 100

<sup>3</sup> GS 36.153, SGS 211

### II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Liestal, 26. Juni 2007

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Wüthrich  
der Landschreiber: Mundschin